

Beschluss betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung

vom 21. Januar 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 und folgende des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Artikel 360a bis 360f OR;
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 14. März 2007 sowie dessen Ausführungsreglement vom 19. Dezember 2007;

eingesehen, dass die tripartite Kommission nach Untersuchung im Sektor der industriellen Wartung und Reinigung eine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung im Sinne von Artikel 360b Absatz 3 OR festgestellt hat und dem Staatsrat des Kantons Wallis demzufolge vorschlägt, in diesem Sektor einen Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a OR zu erlassen;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

auf Antrag der kantonalen tripartiten Kommission sowie des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Gewerbe der industriellen Wartung und Reinigung gilt im Sinne des vorliegenden Normalarbeitsvertrags jede Person, die eine Tätigkeit ausübt, welche bezweckt, eine technische Anlage zu montieren, zu wahren, zu regeln, zu garantieren oder deren Funkzionieren wiederherzustellen, und die von einem Unternehmen im Bereich der industriellen Wartung, der industriellen Entsorgung der Abfälle oder der Sanierung beschäftigt wird.

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag oder einem betrieblichen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, sowie die Personen, die einem Gesamtarbeitsvertrag im Gebäudereinigungsgewerbe unterstellt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Normalarbeitsvertrags sofern die Löhne des vorliegenden Normalarbeitsvertrags eingehalten werden.

Art. 2 Löhne

Die zwingenden Mindestlöhne für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wartungssektor sind die folgenden:

- a) Nicht qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4550 Franken pro Monat oder 25 Franken pro Stunde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden;
- b) Qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4820 Franken pro Monat oder 26.50 Franken pro Stunde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden.

Art. 3 Wirkungen

Der Inhalt dieses Normalarbeitsvertrags ist direkt auf die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse anwendbar. Von diesem Normalarbeitsvertrag darf nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer abgewichen werden.

Art. 4 Indexierung der Löhne und Inkrafttreten

¹ Die Löhne des Normalarbeitsvertrags können jährlich angepasst werden je nach Anstieg der Kosten der Lebenshaltung.

² Der vorliegende Normalarbeitsvertrag tritt in Kraft am 13. März 2009 gleichzeitig mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis.

³ Er ist gültig für eine Dauer von vier Jahren, nämlich bis zum 13. März 2013.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 21. Januar 2009.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**
